

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter Präs.: Mag. Helmut Schmalenberg
Bearbeiter A8: Michael Kicker

BerichterstellerIn:
BerichterstellerIn:

GZ Präs. 049861/2011/0015
GZ A8-22244/2017-10

Graz, 1.6.2017

1. Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Fördervertrag für die Jahre 2017-2021 über € 150.000,-- p.a.
2. Abschluss des Rahmenvertrages zur Gründung des Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen gem. Bundesstiftungs- und Fondsgesetz und des Kooperationsvertrages zwischen dem Fonds und dem ETC zur Erlangung des UNESCO-Kategorie II Status

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz;
Mindestanzahl der Anwesenden: 32, Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates

Das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) wurde 1999 als Verein gegründet und befasst sich seither mit der Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen. Im Zuge der „New Urban Agenda“ der Vereinten Nationen beantragte die Republik Österreich im November 2016 für das ETC den Status eines Kategorie II Zentrums bei der UNESCO, um die Umsetzung der Menschenrechte auf globaler Ebene, insbesondere in Österreich, Europa, Südosteuropa, dem arabischen Raum und in Afrika zu fördern.

Aufgrund der diesbezüglichen Vorgaben seitens der UNESCO wurde folgende rechtliche Konstruktion gewählt:

Die Republik Österreich, das Land Steiermark und die Stadt Graz gründen gemäß dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz einen Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen, um die formalen Erfordernisse zu erfüllen. Der Fonds wird von den drei Gebietskörperschaften entsprechend dotiert.

Der Verein ETC erfüllt die inhaltlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben. Um diese beiden Teile zu verbinden, wird nach Gründung des Fonds zwischen diesem und dem Verein ETC ein Kooperationsvertrag geschlossen. Um im Vorfeld Rechtssicherheit für alle Parteien zu gewährleisten, wird ein Rahmenvertrag geschlossen. Dieser ist Gegenstand dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Der Verein ETC verfügt über die vollständige Infrastruktur, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Räumlichkeiten, IKT-Infrastruktur und Zugang zu allen wissenschaftlichen Bibliotheken stehen durch einen Kooperationsvertrag mit der Karl-Franzens-Universität zur Verfügung. Diese Infrastruktur wird auch durch den Fonds genutzt. Der Fonds wird seinen Sitz ebenfalls in der Elisabethstraße 50b haben.

Bereits 2016 und 2017 wurden gegenständliche Vorbereitungsarbeiten aufgenommen und von den genannten Gebietskörperschaften teilfinanziert. Kofinanzierungen erfolgten durch die Europäische Union, den Europarat und durch die Vereinten Nationen.

Im Rahmen der Subvention führte das ETC folgende Projekte durch:

- Anbahnung eines UNESCO Kategorie II Zentrums für Menschenrechte auf lokaler Ebene: Verhandlungen mit der UNESCO, der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz; Erarbeitung entsprechender Strukturen und Verträge.
- Anbahnung von Städtepartnerschaften auf nationaler, europäischer und globaler Ebene: Menschenrechtsstädte in Österreich, Schwedischer Städtebund, Städte in Südosteuropa. Vorstellung der Modelle in Seoul, Anbahnung der arabischen Städtekoalition gegen Diskriminierung (Konferenz in Tunis fand im April 2017 statt).
- Trainings und Beratung: Menschenrechtsstadt York, Menschenrechtsstadt Plovdiv (in Kooperation mit dem Land Salzburg).
- Instrumenteentwicklung: Entwicklung des Toolkit for Equality mit Italien, Spanien, Ungarn, Deutschland und Schweden (EU-kofinanziert), Publikation in 8 Sprachen. Analysewerkzeuge für Problemlösungen/ gleichstellungswirksame Politiken.
- Aktivitäten zur Menschenrechtsstadt Graz: Schulungen für unterschiedliche Zielgruppen, Menschenrechtsschule (VS-Programm), Deradikalisierungsprogramme (insb. auch mit Häftlingen).
- Publikationen: Focusing on Human Rights (Publikation zum Forum Menschenrechte 2015 in Graz), Menschenrechtsindikatoren auf lokaler Ebene (EU), Casestudy Wahlkampfmonitoring Graz (Cambridge University).

Das Arbeitsprogramm für das UNESCO Kategorie II Zentrum umfasst

- Capacity-building (Trainings, Beratung, Analyse) in Plovdiv (Bulgarien),
- sowie in den arabischen Ländern Tunesien, Marokko, Ägypten, Jordanien und dem Libanon mit insgesamt 17 Städten.
- Kooperation mit der Vereinigung der Städte in Afrika zum Aufbau einer afrikaweiten Verwaltungsakademie und der Erstellung und Umsetzung eines Curriculums für Gender-Mainstreaming, Diversität und Menschenrechte.

Für diese Arbeit wird ein gemeinsamer Fonds zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit von Bund, Land Steiermark und der Stadt Graz gegründet. Dieser ist auf fünf Jahre angelegt und wird von jeder Gebietskörperschaft mit insgesamt € 750.000,00 gefördert. Die Stadt Graz wird dies durch eine jährliche Förderung in Höhe von € 150.000,00 tun. Die jährliche Basisförderung an das ETC von € 50.000,00 wird auf 150.000,00 erhöht und von 2018 bis 2022 an den Fond ausgezahlt.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten,

Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien Wirtschaft und Tourismus stellen daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 iVm § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006) mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

1. Dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie wird eine jährliche Subvention in der Höhe von € 150.000 bewilligt und die Projektgenehmigung hierfür erteilt. Die Bedeckung erfolgt aus dem jährlichen Eckwert der Präsidialabteilung 2017-2021. Der Betrag ist auf das Konto des Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Konto IBAN: 311200007883942000, BIC: BKAUATWW jeweils zum Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) anteilig (€ 37.500,00) zur Anweisung zu bringen.
2. Der Rahmenvertrag zur Gründung des „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen gem. Bundesstiftungs- und Fondsgesetz“ wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses genehmigt.

Der Bearbeiter in der Präs.Abt.:

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter in der A8:

Michael Kicker

elektronisch gefertigt

gesehen! Der

Magistratsdirektor:

Mag. Martin Haidvogel

elektronisch gefertigt

Der Finanzreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler

elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin der

Präsidialabteilung:

Mag. Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie
Wirtschaft und Tourismus am

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Verfassungsausschusses am

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	

Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen

Gründungserklärung

gemäß des Bundesgesetzes über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015)

1. Name

Der Fonds führt den Namen:

„Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“.

2. Sitz und Anschrift

2.1. Sitz des Fonds ist Graz.

2.2. Die Adresse des Fonds sowie die für die Zustellung maßgebliche Anschrift lautet 8010 Graz, Elisabethstraße 50b.

3. Ideeller Fondszweck und Begünstigte

3.1. Der ausschließlich und unmittelbar zu verfolgende Zweck des Fonds ist die direkte und indirekte Förderung von Personen, Gesellschaften, Vereinen und anderen Personenvereinigungen und Körperschaften, welche der Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf der Ebene von Gemeinden und Regionen durch Forschung, Capacity-Building, Clearing und geeigneten internationalen Kooperationen dienen, wobei dabei die Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die Implementierung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, insbesondere des Sustainable Development Goals 11 (*Sustainable Cities and Communities*), sowie die New Urban Agenda der Vereinten Nationen, jeweils mit einem Schwerpunkt auf der lokalen Ebene, im Zentrum der Förderaktivitäten stehen sollte. Zu diesem Zweck ist dem Fonds ausdrücklich erlaubt, auch langfristige Kooperationen einzugehen, welche begünstigten Institutionen bei Erfüllung der vom Fonds auf Grundlage seines Zweckes vorgegebener

Voraussetzungen auf einer längerfristigen Grundlage Mittel zuführen, und alle Vereinbarungen abzuschließen, welche für die Erlangung des Status als „*Category 2 Centre*“ gemäß „*Integrated Comprehensive Strategy for Category 2 Institutes and Centres under the Auspices of UNESCO*“ nach 37C/Resolution 93 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur notwendig oder zweckmäßig sind.

3.2. Jede Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ist dem Fonds untersagt.

3.3. Der Kreis der Begünstigten des Fonds umfasst

- (a) den gemeinnützigen und derzeit im Sinne des Fondszweckes tätigen Verein Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) sofern und solange dieser gemeinnützig und im Sinne des Fondszweckes tätig ist (das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Fondsvorstand regelmäßig zu überprüfen),
- (b) sollte (i) das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) nach dem freien Ermessen des Fondsvorstandes nicht mehr gemeinnützig oder im Sinne des Fondszweckes tätig sein oder (ii) eine Erweiterung des Begünstigtenkreises zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben des Fonds (insbesondere im Hinblick auf § 36 Bundesabgabenordnung) rechtlich notwendig sein, nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates jede vergleichbare inländische Person, Gesellschaft, Verein oder andere Personenvereinigung oder Körperschaft, und
- (c) sollte eine in Abschnitt (b) genannte Person, Gesellschaft, Verein oder andere Personenvereinigung oder Körperschaft im freien Ermessen des Fonds nicht existieren, nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates jede vergleichbare ausländische Person, Gesellschaft, Verein oder andere Personenvereinigung oder Körperschaft.

3.4. Über Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen beschließt der Fondsvorstand nach Maßgabe dieser Gründungsurkunde, wobei ein Erhalt des Fondsvermögens ausdrücklich nicht erforderlich ist. Ausschüttungen sind innerhalb angemessener Frist nach der Beschlussfassung an die jeweils Begünstigten auszuzahlen. Ein Anspruch auf Ausschüttungen durch den Fonds entsteht erst, sobald vom Fondsvorstand darüber

beschlossen worden ist. Der Anspruch der Begünstigten auf Zahlung fälliger Ausschüttungen verjährt innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit.

4. Vermögenswidmung

4.1. Dem Fonds wird aus Anlass seiner Gründung Barvermögen in der Höhe von EUR 1.510.000 (in Worten: Euro eine Million fünfhundertzehntausend) wie folgt gewidmet:

- (a) Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Minoritenplatz 8, 1010 Wien:

EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend)

fällig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Abschluss dieser Gründungserklärung;

- (b) Land Steiermark, vertreten durch Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Hofgasse 15, 8011 Graz-Burg:

EUR 750.000 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend)

von diesen EUR 150.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) fällig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Abschluss dieser Gründungserklärung und weitere EUR 150.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) jeweils am 1. Jänner jeden auf das Jahr des Abschlusses der Gründungserklärung folgenden Kalenderjahres;

- (c) Stadt Graz, vertreten durch Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz:

EUR 750.000 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend)

von diesen EUR 150.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) fällig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Abschluss dieser Gründungserklärung und weitere EUR 150.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) jeweils am 1. Jänner jeden auf das Jahr des Abschlusses der Gründungserklärung folgenden Kalenderjahres.

Klarstellend halten die Parteien fest, dass dem Fonds daher schon anlässlich der Gründung Barvermögen in der Gesamthöhe von EUR 310.000 (in Worten: Euro dreihundertzehntausend) zufließen und dem Fonds daher schon zu diesem Zeitpunkt

gemäß § 8 Abs.1 Z 3 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 die erforderliche Mindestsumme in vollem Umfang, sofort und unbelastet zur Verfügung steht.

- 4.2. Die Vermögenswidmungen gemäß Punkt 4.1. sind von den Gründern jeweils innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin auf ein vom Fondsvorstand rechtzeitig bekannt gegebenes inländisches Bankkonto zu überweisen.
- 4.3. Die Gründer behalten sich vor, weitere Vermögenswidmungen an den Fonds in ihrem eigenen und freien Ermessen vorzunehmen. Der Fonds ist gehalten, derartige weitere Vermögenszuwendungen entgegenzunehmen.
- 4.4. Vermögenszuwendungen an einen der in Punkt 4.1. dieser Gründungserklärung genannten Gründer, ihnen oder dem Fonds nahestehende Personen und Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b Einkommensteuergesetz 1988 begünstigt sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- 4.5. Sämtliche Gründer verzichten auf ihr Recht zum Widerruf der Fondsgründung.

5. Organe und Vertretung

Organe des Fonds sind:

- (a) der Fondsvorstand,
- (b) der Aufsichtsrat und
- (c) die Rechnungsprüfer.

6. Fondsvorstand

- 6.1. Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds und sorgt für die Erfüllung des Fondszwecks. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Fonds vorbehalten sind. Er ist dabei verpflichtet, die Bestimmungen dieser Gründungserklärung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 einzuhalten.
- 6.2. Der Fondsvorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, von denen die eine ein/2 ausgewiesene/r und anerkannte/r Experte/in im Bereich der Menschenrechte und die andere ein/e Rechtsexperte/in mit einem abgeschlossenen Studium der

Rechtswissenschaften und zumindest 5-jähriger einschlägiger Berufserfahrung sein muss.

- 6.3. Zu den ersten Mitgliedern des Fondsvorstands bestellen die Gründer für eine Funktionsperiode bis einschließlich 31. Dezember 2019:
 - (a) Ass.-Prof. i.R. DDr. Renate Kicker, geboren 16. November 1949 in [*Geburtsort*], Elisabethstraße 50b, 8010 Graz sowie
 - (b) RA Dr. Markus Uitz, geboren 29. Juli 1981 in Graz, Sterngasse 13, 1010 Wien.
- 6.4. Jede Neubestellung von Fondsvorstandsmitgliedern ist vom Aufsichtsrat für eine Funktionsperiode von nicht mehr als 3 Jahren vorzunehmen. Eine Wiederbestellung nach Ablauf der Funktionsperiode ist zulässig. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Fondsvorstandes kommt dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) in Anbetracht der bestehenden Expertise im Tätigkeitsbereich des Fonds ein Konsultationsrecht zu.
- 6.5. Eine Abberufung von Fondsvorstandsmitgliedern vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zumindest 75% (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder.
- 6.6. Jedes Mitglied des Fondsvorstands kann seine Funktion unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Aufsichtsrat zu richtende Erklärung niederlegen.
- 6.7. Die Vertretung des Fonds nach außen erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Fondsvorstands gemeinsam, wobei der Aufsichtsrat davon abweichende Vertretungsregelungen beschließen kann. Auch die Gründer behalten sich das Recht vor, andere Vertretungsregelungen – befristet oder unbefristet – vorzusehen.
- 6.8. Der Fondsvorstand tritt zur Ausübung seiner Tätigkeit zu Sitzungen zusammen. Anzahl und Umfang der Sitzungen legt der Fondsvorstand je nach Notwendigkeit selbst fest, allerdings sollten diese Sitzungen regelmäßig und zumindest einmal pro Kalenderquartal stattfinden. Beschlüsse des Fondsvorstandes werden einstimmig gefasst.

- 6.9. Den Mitgliedern des Fondsvorstandes ist für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage des Fonds in Einklang stehende Entschädigung zu gewähren. Hierbei gelten folgende Grundsätze:
- (a) Die Entschädigung der Mitglieder des Fondsvorstands besteht aus einer mit Art und Umfang ihrer jeweiligen Tätigkeit sowie der aufgewendeten Zeit angemessenen Vergütung.
 - (b) Bei der Entschädigung der Mitglieder des Fondsvorstandes kann zwischen den Mitgliedern nach Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit differenziert werden. Ebenso können weitere Umstände wie Ausbildung oder besondere Fachkenntnisse Berücksichtigung finden.
 - (c) Die Entschädigung der Mitglieder des Fondsvorstands ist vom Aufsichtsrat unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze festzulegen, wobei der Fondsvorstand im Zuge der Festlegung der Entschädigung anzuhören ist.
 - (d) Die Mitglieder des Fondsvorstandes haben zusätzlich zur gewährten Vergütung Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen.
- 6.10. Sollte für die zweckmäßige Verwaltung des Fondsvermögens oder des Fonds die Hinzuziehung Dritter erforderlich oder zweckmäßig sein, so ist der Fondsvorstand berechtigt, auf Kosten des Fonds Dritten entsprechende Aufträge zu erteilen, gegebenenfalls auch Dienstnehmer/innen zu beschäftigen.
- 6.11. Sofern vom Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Fondsvorstand beschlossen ist, kann sich der Fondsvorstand eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gründungserklärung stehen darf. Die Erlassung und jede Änderung einer solchen Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Fondsvorstandes einstimmig zu beschließen.

7. Aufsichtsorgan

- 7.1. Der Fonds hat einen Aufsichtsrat, der aus zumindest drei Mitgliedern besteht. Nur natürliche, volljährige und voll geschäftsfähige Personen können zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden, wobei die Aufsichtsräte nach Möglichkeit über entsprechende Expertise im Tätigkeitsbereich des Fonds verfügen sollten.

7.2. Folgende Personen haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat des Fonds zu entsenden:

- (a) Republik Österreich;
- (b) Land Steiermark;
- (c) Stadt Graz; sowie
- (d) solange der Fonds den Status eines „Category 2 Centres“ hat oder vom Fonds geförderte „Category 2 Centres“ Mittel des Fonds verwenden, UNESCO.

Die Entsendung einer Person, die bereits dem Fondsvorstand angehört, ist unzulässig.

Sämtliche gemäß diesem Punkt 7.2. entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates können darüber hinaus einstimmig beschließen, weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat aufzunehmen. Zu derartigen zusätzlichen Aufsichtsratsmitgliedern können ausschließlich Vertreter von UNESCO Mitgliedsstaaten (einschließlich assoziierten Mitgliedern) zugelassen werden, welche mit dem Fonds oder seinen Begünstigten auf nicht bloß unerhebliche Weise kooperieren.

7.3. Zu den ersten Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellen die Gründer:

- (a) In Ausübung des Entsendungsrechtes der Republik Österreich: [*Funktion, Namen, Geburtsdatum, Geburtsortes sowie der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift*] sowie
- (b) In Ausübung des Entsendungsrechtes des Landes Steiermark: [*Funktion, Namen, Geburtsdatum, Geburtsortes sowie der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift*]
- (c) In Ausübung des Entsendungsrechtes der Stadt Graz: [*Funktion, Namen, Geburtsdatum, Geburtsortes sowie der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift*]
- (d) In Ausübung des Entsendungsrechtes der UNESCO: [*Funktion, Namen, Geburtsdatum, Geburtsortes sowie der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift*]

7.4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den

Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw gegebenenfalls an dessen Stellvertreter zu richtende Erklärung niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gegebenenfalls dessen Stellvertreter hat jeden sonstigen Aufsichtsrat sowie den Fondsvorstand unverzüglich von der Niederlegung schriftlich zu informieren.

- 7.5. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern kann nur aus wichtigem Grund einstimmig von allen übrigen Aufsichtsratsmitgliedern beschlossen werden. Eine Abberufung des Aufsichtsrates durch den Fondsvorstand ist unzulässig.
- 7.6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit unter mehreren Kandidaten bzw sofern auch bei der Stichwahl keine einfache Mehrheit erzielt wird, entscheidet das Los. Der Stellvertreter des Vorsitzenden übt alle Rechte des Vorsitzenden aus, wenn dieser verhindert ist.
- 7.7. Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:
- (a) die Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung des Fonds,
 - (b) die Überwachung der Einhaltung der Gründungserklärung des Fonds,
 - (c) die Überwachung der Umsetzung allfälliger Prüfberichte gemäß § 20 Abs 4 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015,
 - (d) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - (e) die Bestellung der Fondsprüfer, sofern gesetzlich erforderlich, und die Unterstützung des Fondsprüfers bei der Überwachung der Beseitigung von Mängeln gemäß § 20 Abs 5 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015,
 - (f) die Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstands, sofern die Gründungserklärung nicht anderes vorsieht,
 - (g) die Vertretung des Fonds gegenüber dem Fondsvorstand,
 - (h) die Zustimmung zu anderen Insihgeschäften im Sinne des § 5 Abs 5 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015,
 - (i) die Genehmigung mittel- und langfristiger Arbeitsprogramme des Fonds,
 - (j) die Genehmigung der jährlichen Arbeitsprogramme des Fonds,

- (k) die Zustimmung zu folgenden Geschäften:
- der Abschluss von nicht bloß unerheblichen Kooperationsverträgen oder das Eingehen sonstiger nicht bloß unerheblicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Fonds, wobei Verträge mit einer Belastung des Fonds von über EUR 20.000 (in Worten: Euro zwanzigtausend) pro Kalenderjahr jedenfalls als erheblich anzusehen sind,
 - die Genehmigung jährlicher Arbeitsprogramme unter allfälligen Kooperationsverträgen, sofern diese zu einer Auszahlung von Fondsvermögen führen,
 - die Bestellung einer Vertretung für den Fonds unter allfälligen Kooperationsverträgen und den darin eingerichteten Gremien,
 - Auszahlungen von Fondsvermögen an Dritte, sofern diese einen Betrag von EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) in einem Kalenderjahr übersteigen und nicht bereits von einem anderen Beschluss gedeckt sind,
- (l) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie den Fondsvorstand,
- (m) die Beschlussfassung über die Teilnahme des Fonds an regionalen intergouvernementalen Organisationen und internationalen Organisationen,
- (n) die Beschlussfassung über sonstige vom Aufsichtsrat jeweils bestimmten wesentlichen Geschäfte des Fonds,
- (o) sonstige durch diese Gründungserklärung in der jeweils gültigen Fassung übertragene Aufgaben, die nicht dem Fondsvorstand zuzurechnen sind.

7.8. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift unter Einhaltung einer Frist von zumindest 14 (in Worten: vierzehn) Tagen einlädt. Bei Gefahr im Verzug kann diese Frist unterschritten werden. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal in jedem halben Jahr eine Sitzung abzuhalten. Wird einem von einem Aufsichtsratsmitglied geäußertem Verlangen auf Einberufung einer Sitzung nicht innerhalb einer Frist von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen entsprochen oder gibt es keinen Vorsitzenden oder Stellvertreter, so kann der Antragsteller oder im Fall, dass es keinen Vorsitzenden oder Stellvertreter gibt, jedes Aufsichtsratsmitglied die Sitzung selbst einberufen. Das Verlangen auf Einberufung bzw. die Einberufung selbst hat die

Tagesordnung zu enthalten. Die Tagesordnung kann bei Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder um weitere Punkte ergänzt werden. Die Sitzungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel, wie insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden.

- 7.9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zumindest Dreiviertel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sofern dieses Präsenzquorum nicht erfüllt wird, kann eine neuerliche Sitzung des Aufsichtsrates mit gleicher Tagesordnung unter Hinweis auf diesen Umstand einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig vom Präsenzquorum beschlussfähig.
- 7.10. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit durch Gesetz oder Gründungsurkunde keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates steht eine Stimme zu, wobei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter kein Dirimierungsrecht zukommt.
- 7.11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Personen zu unterzeichnen ist.
- 7.12. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Dritten schriftlich mit seiner Vertretung für die jeweilige Sitzung betrauen. Der vertretende Dritte hat bei der Sitzung seine schriftlich erteilte Vertretungsbefugnis, nachzuweisen.
- 7.13. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitglieds ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- 7.14. An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Fondsvorstand oder dem Kreis der Rechnungsprüfer angehören, nicht teilnehmen, außer dies wird vom Aufsichtsrat beschlossen. Dies gilt nicht, soweit sich ein Aufsichtsratsmitglied vertreten lässt.
- 7.15. Über Anordnung des Vorsitzenden können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Mitglieder des Fondsvorstands haben an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn sie vom Vorsitzenden dazu eingeladen werden.

- 7.16. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.
- 7.17. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gegenüber dem Fondsvorstand ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten des Fonds.
- 7.18. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen, nicht jedoch auf eine sonstige Entschädigung für die Ausübung ihrer Tätigkeit.

8. Rechnungsprüfer

- 8.1. Der Fonds hat zwei vom Aufsichtsrat jeweils für ein Geschäftsjahr bestellte Rechnungsprüfer, die über eine entsprechende fachliche Eignung verfügen müssen. Die Rechnungsprüfer unterliegen einer Berichtspflicht im Sinne des § 273 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Sie müssen unabhängig sein und dürfen keinem anderen Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 8.2. Abweichend von Punkt 8.1. werden die folgenden Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2017 durch die Gründer bestellt:
 - (a) *[Funktion, Namen, Geburtsdatum, Geburtsortes sowie der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift]* sowie
 - (b) *[Funktion, Namen, Geburtsdatum, Geburtsortes sowie der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift]*
- 8.3. Eine Abberufung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode ist nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zumindest 75% (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder zulässig.
- 8.4. Die Vergütung der Rechnungsprüfer erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9. Fondsprüfer

Da der Fonds voraussichtlich weder gewöhnliche Einnahmen noch gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen haben wird, die jährlich EUR 1,000,000 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen werden, sehen die Gründer von der Bestellung eines Fondsprüfers ab. Sofern die Bestellung eines Fondsprüfers entgegen der

Erwartungen der Gründer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften notwendig werden sollte, so richtet sich die Bestellung des Fondsprüfers nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Gründer behalten sich für diesen Fall entsprechende Ergänzungen dieser Gründungsurkunde vor.

10. Rechnungslegung

- 10.1. Der Fondsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Fonds rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Fonds entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Fondsvorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss zu erstellen.
- 10.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Fonds im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Fondsvorstand hat den Rechnungsprüfern dazu die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 10.3. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Fonds aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen. Für den Bestätigungsvermerk ist § 274 Unternehmensgesetzbuch sinngemäß anzuwenden.
- 10.4. Die Rechnungsprüfer haben den Prüfbericht nach Erstellung unverzüglich an den Fondsvorstand sowie an den Aufsichtsrat zu übermitteln. Der Fondsvorstand hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Aufsichtsrat hat die Umsetzung zu überwachen.
- 10.5. Bei groben Pflichtverletzungen haben die Rechnungsprüfer den Aufsichtsrat zu informieren und dem Fondsvorstand aufzutragen, die aufgezeigten Mängel binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung sind zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben

die Rechnungsprüfer dies der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen. Diese hat den Fondsvorstand abzurufen und den Aufsichtsrat mit der Neubestellung zu beauftragen.

- 10.6. Der Fondsvorstand hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder den Jahresabschluss, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss sind zudem dem Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln.

11. Dauer und Vermögensabwicklung

- 11.1. Der Fonds wird für die Dauer errichtet, in der Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes zur Verfügung steht. Dementsprechend ist der Fonds auf Antrag durch den Fondsvorstand über Beschluss des Aufsichtsrates (wobei dieser Beschluss eine Mehrheit von zumindest 75% (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder bedarf) aufzulösen, wenn

- (a) das im Fonds verfügbare Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten nicht mehr zur ordentlichen Fortführung des Fonds geeignet ist;
- (b) der Fondszweck nicht mehr erreicht werden kann.

- 11.2. Ändern sich die Umstände derart, dass der Fondszweck nachweislich und unzweifelhaft besser mit einer anderen Rechtsform erreichbar ist, so kann dies einen zu prüfenden Auflösungsgrund darstellen.

- 11.3. Im Falle der Auflösung des Fonds oder dem Wegfall des dem Fonds zugrunde liegenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes, sind allfällige verbleibende Mittel im freien Ermessen des Fondsvorstandes mit der Genehmigung des Aufsichtsrates ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung an eine österreichische, im Bereich der Erforschung, Förderung oder Wahrung der Menschenrechte tätige Organisation zu verwenden.

12. Änderungen der Gründungserklärung

- 12.1. Die Gründer behalten sich Änderungen dieser Gründungserklärung vor, wobei die Entscheidung darüber einstimmig zwischen allen Gründern und – solange der Fonds den Status eines „Category 2 Centres“ hat oder vom Fonds geförderte „Category 2 Centres“ Mittel des Fonds verwenden – unter Zustimmung der UNESCO erfolgen muss.

Eine Änderung des Fondszwecks ist dabei nur dann zulässig, wenn der ursprüngliche Gründungszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

- 12.2. Besteht die Änderung der Gründungserklärung lediglich in der Änderung der Person, des Namens oder der Adresse eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungsprüfers, eines allfälligen Fondsprüfers oder eines Mitgliedes des Aufsichtsorganes oder in der Änderung der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift, hat der Fonds diesen Umstand binnen vier Wochen nach der Änderung der Stiftungs- und Fondsbehörde abweichend von Punkt 12.1 bekannt zu geben. Die Mitteilung gilt als Anhang der Gründungserklärung.

[Graz], den [__] 2017